



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

2016/0166
öffentlich

Antrag auf Förderung der Großtagespflegestellen im Anstellungsverhältnis

**Antrag des Mütterzentrums Beckum e. . und des Mini-Club Neubeckum –
Gemeinnütziger Verein für Kinderbetreuung e. V.**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
02.03.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Antrag auf Förderung der Großtagespflegestellen im Anstellungsverhältnis des Mütterzentrum Beckum e. V. und des Mini-Club Neubeckum – Gemeinnütziger Verein für Kinderbetreuung e. V. wird – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – ab dem Jahr 2017 entsprochen. Die Förderung erfolgt für jeden Monat in dem die Beschäftigung einer geeigneten Vertretungskraft nachgewiesen wird.

Kosten/Folgekosten

Zusätzlich zu den Geldleistungen nach den Richtlinien zur Finanzierung der Kindertagespflege entstehen für die hier beantragten Großtagespflegestellen Kosten in Höhe von bis zu 10.800 Euro jährlich.

Finanzierung

Bei den Produktkonten 060701.533101/733101 „Förderung von Kindern in Tagespflege“ ist in dem Gesamtbetrag von 644.250 Euro der Zuschussbetrag von bis zu 10.800 Euro berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung beruht auf den §§ 4 und 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien ergibt sich aus § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum erbringt für ihre Einwohnerinnen und Einwohner Leistungen der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung. Sie richtet sich insbesondere an Kinder in den ersten 3 Lebensjahren.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2016 (siehe Anlage) beantragen das Mütterzentrum Beckum e. V. und der Miniclub Neubeckum – Gemeinnütziger Verein für Kinderbetreuung – einen jährlichen Personalkostenzuschuss. Damit soll eine Vertretungskraft für jede der insgesamt 3 Großtagespflegegruppen finanziert werden. Die Vertretungskraft ist laut Antrag unabdingbar, um Kontinuität und Verlässlichkeit bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson wie Krankheit oder besondere Ereignisse zu gewährleisten. Die Beschäftigung der Vertretungsperson kann danach in einem Minijob-Verhältnis erfolgen.

Der Antrag dokumentiert ein grundlegendes Problem bei der Festanstellung von Kindertagespflegepersonen, das grundsätzlich in den Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege gelöst werden sollte.

Die Richtlinien vom 5. September 2012 müssen auch in anderen Punkten den geänderten Erfordernissen angepasst werden. Im Rahmen dieser Anpassung soll die hier beantragte Förderung mit aufgenommen werden.

Aufgrund der Arbeitsbelastung können die Richtlinien jedoch frühestens zum Beginn des neuen Betreuungsjahres (August 2017) geändert werden. Das wäre für die angestrebte Förderung zu spät.

Die Kindertagespflege leistet einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf eine Kindertagesbetreuung – insbesondere für die Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren.

Kindertagespflege bedeutet die Betreuung eines Kindes durch eine Kindertagespflegeperson mit der Folge, dass unabhängig vom Beschäftigungsstatus als selbstständige oder angestellte Kindertagespflegeperson die Betreuungsleistung grundsätzlich höchstpersönlich zu erbringen ist. Im Gegensatz zu einer Kindertageseinrichtung erfolgt bei der Kindertagespflege eine feste Zuordnung von Kindern und Kindertagespflegepersonen. Eine Kindertagespflegeperson darf bis zu 8 Kinder betreuen, davon höchstens 5 Kinder gleichzeitig.

Großtagespflegestellen sind der Zusammenschluss von bis zu 3 Kindertagespflegepersonen, die insgesamt und gleichzeitig bis zu 9 Kinder betreuen können. Auch hier gilt die Beschränkung auf höchstens 5 Kinder pro Kindertagespflegeperson.

Damit die Familienähnlichkeit der Kindertagespflege auch in der Großtagespflegestelle erhalten bleibt, bezieht sich die Begrenzung auf 3 Kindertagespflegepersonen auf die Gesamtzahl der in der Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen und nicht auf die Zahl jeweils anwesenden Kindertagespflegepersonen.

Besonders schwierig ist die Regelung der Vertretung bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson.

Um Ausfallzeiten handelt es sich bei Krankheit, Urlaub oder anderen wichtigen, unaufschiebbaren Verpflichtungen der Kindertagespflegeperson.

Arbeiten mehrere Tagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle zusammen, können sie sich grundsätzlich gegenseitig bei Ausfällen vertreten. Das Erfordernis der festen Zuordnung wird hier nicht berührt, da es sich lediglich um eine Vertretung in Ausfallzeiten han-

delt. Problematisch ist an dieser Stelle die Obergrenze von 5 maximal gleichzeitig zu betreuenden Kindern. Abhilfe kann hier die Betreuung durch eine Vertretungskraft schaffen. Dass die Vertretungskraft, ohne selbst Betreuungsverträge für Kinder abgeschlossen zu haben, in der Tagespflege im Betreuungsalltag anwesend ist, spricht nicht grundsätzlich gegen das Erfordernis der festen Zuordnung der Kinder zu ihrer jeweiligen Kindertagespflegeperson. Dies gilt, so lange die Vertretungskraft außerhalb des Vertretungsfalls nicht für ein bestimmtes Kind zuständig und nur gelegentlich zum Zweck des gegenseitigen Kennenlernens anwesend ist.

Bisher gibt es für die Großtagespflegestellen benannte Vertretungskräfte. Diese sind selbstständige Kindertagespflegepersonen und können nur einspringen, wenn dies nicht mit den eigenen Betreuungszeiten kollidiert. Häufig kann die Vertretung nicht oder nicht ausreichend sichergestellt werden, es sei denn die Träger finden kurzfristig eine selbstständige Kindertagespflegeperson mit freien Kapazitäten. Diese Kindertagespflegeperson wiederum ist den Kindern meist nicht bekannt.

Das von den Antragstellern verfolgte Modell, in dem eine Vertretungskraft jeweils nur vorübergehend in der Großtagespflegestelle „zu Besuch“ tätig ist, um dann im Falle des Ausfalls einer Kindertagespflegeperson in der Großtagespflegestelle die Betreuung der betroffenen Kinder vertretungsweise zu übernehmen, wird den oben beschriebenen Anforderungen gerecht. Gleichzeitig kommt die Stadt Beckum ihrer rechtlichen Verpflichtung, die Vertretung in der Kindertagespflege sicherzustellen, in einer den betroffenen Kindern zumutbaren Art und Weise nach, da die Kinder die Vertretungsperson bereits kennen.

Die in den Richtlinien zur Finanzierung der Kindertagespflege genannten Geldleistungen sind für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen ermittelt und ausreichend.

Im Rahmen der Kooperation der Kindertagespflegepersonen vertreten sich selbstständige Kindertagespflegepersonen gegenseitig. Die Vertrautheit zwischen den Kindern und den Kindertagespflegepersonen ist durch regelmäßige Treffen sichergestellt.

Bei Großtagespflegestellen mit Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis entstehen neben den Kosten für die angemieteten Räume auch zusätzliche Personalkosten für die Zeit einer möglichen Unterbelegung der Großtagespflegestelle. Diese sind in der Berechnung der Geldleistung nicht enthalten. Daher ist es den Großtagespflegestellen nicht möglich, aus den Geldleistungen Rücklagen für die Anstellung von Vertretungskräften zu bilden. Gleichzeitig widerspricht eine ad hoc-Anstellung der Verpflichtung den Kindern bereits bekannte Kindertagespflegepersonen einzusetzen.

Der beantragte Zuschuss von 300 Euro pro Großtagespflegestelle und Monat ermöglicht die flexible, geringfügige Beschäftigung einer Vertretungskraft, die im Regelfall gelegentlich in der Großtagespflegestelle „zu Besuch“ ist und bei Ausfallzeiten einer der regelmäßigen Kindertagespflegepersonen einspringen kann. Gleichzeitig sichert dieser Zuschuss dauerhaft das Fortbestehen der Großtagespflegestellen, die einen erheblichen Beitrag zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf eine Kindertagesbetreuung für die Kinder unter 3 Jahren leisten.

Bei 3 Großtagespflegestellen x 300 Euro x 12 Monaten ergibt sich ein Gesamtbetrag von 10.800 Euro jährlich.

Der schriftliche Antrag enthält kein Datum, zu dem die Förderung beginnen soll. In mit den Antragstellern geführten Gesprächen wurde vorbehaltlich einer Entscheidung durch die

zuständigen Gremien als frühester Beginn einer möglichen Förderung der 1. Januar 2017 einvernehmlich benannt.

Bisher sind keine Vertretungskräfte fest geringfügig als Vertretungen in den Großtagespflegestellen beschäftigt. Die Förderung würde erst mit dem Nachweis der Beschäftigung einsetzen.

Anlage(n):

Antrag auf Förderung der Großtagespflegestellen im Anstellungsverhältnis des Mütterzentrum Beckum e. V. und des Mini-Club – Gemeinnütziger Verein für Kinderbetreuung e. V.